

**Gesellschaft zur Erforschung und Behandlung chronisch myeloproliferativer Erkrankungen
e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Gesellschaft zur Erforschung und Behandlung chronisch myeloproliferativer Erkrankungen e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der medizinischen Wissenschaft und Forschung durch

- a) Hilfe für an chronisch myeloproliferativen Syndromen (primäre Thrombozythämie, Polycythemia vera, idiopathische Myelofibrose, Mastozytose, idiopathische Eosinophilie etc.) erkrankte Menschen,
- b) Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen der Entstehung und Progression myeloproliferativer Syndrome mit dem Ziel, die Behandelbarkeit dieser Erkrankungen zu verbessern,

Der Verein verwirklicht diesen Zweck im einzelnen insbesondere durch

- Betreuung von Patienten durch Verbreitung von Informationen über diese Gruppe von Erkrankungen (Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Selbsthilfegruppen)
- Förderung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, die sich mit der Erforschung der Grundlagen myeloproliferativer Erkrankungen beschäftigen X

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes kommt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand zustande. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod natürlicher, Erlöschen juristischer Personen, Austritt oder Ausschluß. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied der Grundhaltung oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, wobei dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluß zwei Wochen vorher mitzuteilen ist,
- b) ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung für mindestens ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung wirksam.

3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird für Einzelpersonen bzw. juristische Personen vom erweiterten Vorstand festgelegt. Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand, beschließt über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts, erteilt Entlastung, verabschiedet Anträge, beschließt Änderungen der Vereinssatzung, der Höhe des Jahresbeitrages und über die Auflösung des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom erweiterten Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen, gerechnet ab Absendung der Einladung. Die Einladung muß schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder der erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.

3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter.

4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung, die den steuerbegünstigten Vereinszweck aufheben soll, ist unzulässig.

5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig eingebracht, wenn sie mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

6) In der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder als Kassenprüfer jeweils auf 4 Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer aus, prüft der übrigbleibende bis zum Zusammentreten der nächsten Mitgliederversammlung allein. Scheiden beide Kassenprüfer aus, so beruft der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

§ 6 Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- bis zu 7 Beisitzern

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes muß Mitglied des Vereins sein. Sein Amt endet mit Ausscheiden aus dem Verein.

2) Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er ergänzt sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode durch Zuwahl. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder es beantragt.

3) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind, jeder für sich allein, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 5) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder zu fassenden Beschlüssen schriftlich zugestimmt hat. Eine schriftliche Beschlußfassung kann in Eilfällen erfolgen.
- 6) Der erweiterte Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Während der Wahlperiode ist die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nur aus wichtigeren Gründe zulässig.

§ 7 Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder Beschluß fähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.